

**Öffentlich-Rechtlicher Vertrag zwischen
der Gemeinde Dormettingen und der Gemeinde Dotternhausen
über die Erledigung von Aufgaben des Standesamts
der Gemeinde Dotternhausen
durch die Gemeinde Dormettingen**

Die Gemeinden Dormettingen und Dotternhausen bilden eigene Standesamtsbezirke. Die Vertretungsregelung für die Standesbeamten in Dotternhausen ist innerhalb der Verwaltung Dotternhausen teilweise nur schwer sicherzustellen.

Die Gemeinden Dormettingen und Dotternhausen schließen deshalb gemäß §§ 54 ff LVwVfG folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Gemeinde Dormettingen erledigt im Vertretungsfall Aufgaben im Bereich des Standesamts für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Dotternhausen. Zu diesem Zweck wird die Standesbeamtin der Gemeinde Dormettingen auch zur Standesbeamtin für Dotternhausen bestellt.
- (2) Die Standesbeamtin erledigt die Standesamtsaufgaben für die Gemeinde Dotternhausen ausschließlich in den Diensträumen des Standesamts Dotternhausen.
- (3) Durch den Vertrag kommt es nicht zu einem Aufgabenübergang im Sinne des § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Für die in Anspruch genommenen Leistungen erhält die Gemeinde Dormettingen eine Ausgleichzahlung in Höhe des tatsächlichen Personalaufwands und der entstandenen Fahrtkosten. Die Fahrtkosten werden nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes abgerechnet.
- (2) Der Personalaufwand errechnet sich aus dem Arbeitgeberaufwand für das in Anspruch genommene Personal. Die Gemeinde Dormettingen legt hierfür einen Zeitnachweis vor.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 31.12. abgerechnet.

**§ 3
Laufzeit**

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft und dauert bis zum 31.12.2018 an.
- (2) Wird die Vereinbarung nicht gemäß § 4 gekündigt, verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr.

§ 4 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von jeder beteiligten Gemeinde auf Ablauf eines Jahres mit halbjährlicher Frist gekündigt werden, wenn sich die rechtlichen Vorgaben oder die Rahmenbedingungen verändert haben. Darüber hinaus bleibt das Recht der Kündigung aus einem wichtigen Grunde unberührt.
- (2) Eine Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

§ 5 Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden sollen bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Beschreiten eines Rechtsweges den Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Schlichemtal“, ggf. unter Einbeziehung des Landratsamtes Zollernalbkreis, zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

Dormettingen,

Dotternhausen,

Gemeinde Dormettingen
Anton Müller
Bürgermeister

Gemeinde Dotternhausen
Monique Adrian
Bürgermeisterin